

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

48. Jahrgang

31. Mai 2019

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 81

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Uelzen..... 83

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen 84

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2019 84

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „In der Hese IV“..... 85

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2019.. 86

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2019 86

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 87

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2019 87

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Suderburg 87

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2019 88

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2019 88

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2019 ... 89

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen, Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Uelzen werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Fällt die Verwaltungstätigkeit ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (7) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechenden ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gel-

ten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten, als erforderlicher Zeitaufwand.

- (8) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:
- Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10,00 €
 - Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 12,50 €
 - Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 15,75 €
 - Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 19,50 €

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Kostentarifs.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen und Universitäten,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit.
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer

Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
- Kosten für Drucksachen, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit dem 01.06.2019 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.10.2012, außer Kraft.

Uelzen, 20.05.2019

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Uelzen

Tarif - Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
1.	Drucksachen, Fotokopien, Abschriften und Vervielfältigungen		
1.1	Kopien je Seite		
1.1.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	0,25
1.1.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	0,50
1.2	Abschriften je angefangene Seite		
1.2.1	im Format bis DIN A 4	Pauschbetrag	2,50
1.2.2	in größeren Formaten als DIN A 4 oder bei Schriftstücken in fremder Sprache	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 25,00
1.3	Abgabe von Drucksachen		
1.3.1	Satzungen, Pläne, Verzeichnisse und dergleichen im Format bis DIN A 4, bei einer Seitenzahl < 50, je Exemplar	Pauschbetrag	3,00
1.3.2	bei einer Seitenzahl von 50 bis 200, je Exemplar	Pauschbetrag	5,00
1.3.3	bei einer Seitenzahl > 200, je Exemplar	Pauschbetrag	7,50
1.3.4	in größeren Formaten als DIN A 4	Verwaltungsaufwand	7,50 bis 100,00
1.4	Erstellung und Abgabe von Unterlagen in elektronischer Form		
1.4.1	Digitalisierung von Unterlagen (z.B. scannen)	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 100,00
1.4.1	Abgabe von Unterlagen auf einem Speichermedium (z.B. CD-Rom, DVD), je Medium	Pauschbetrag	7,50
1.4.2	Abgabe von Unterlagen als Anlage per E-Mail, je Anlage	Pauschbetrag	2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Pauschbetrag	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, je Seite		
2.2.1	wenn das Originaldokument von der Hansestadt Uelzen erstellt wurde	Pauschbetrag	3,50
2.2.2	in anderen Fällen	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Vorschriften oder Tarif-Nr. zu erheben sind)	Verwaltungsaufwand	5,00 bis 100,00
2.5	Ausstellung von Mensakarten für die bargeldlose Teilnahme an der Schulverpflegung		
2.5.1	Erstausstellung	Pauschbetrag	2,00
2.5.2	Ersatzausstellung	Pauschbetrag	4,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte		
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall	Pauschbetrag	15,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 500,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 60,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	5,00 bis 600,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	10,00 bis 300,00
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
7.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr (Gebühr für den Wert des Gegenstandes = 0,25 % der beantragten Bürgerschaft)	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	100,00 bis 10.000,00
7.2	Bei Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50 % der Gebühr nach Tarifnummer 7.1	Wert des Gegenstandes / Verwaltungsaufwand	50,00 bis 5.000,00
8.	Vermögensverwaltung		

8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangearklärungen, Pfandentlastungserklärungen, Belastungsgenehmigungen	Verwaltungsaufwand	45,00 bis 250,00
8.2	Ausstellung oder Ablehnung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	Pauschbetrag	60,00
8.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.2 fallen	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 250,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr	Pauschbetrag	5,00
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheiden	Pauschbetrag	2,50
11.	Zweitausfertigung von Zeugnissen	Pauschbetrag	10,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Pauschbetrag	5,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben		
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, je Haushaltsjahr	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 45,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung von der Gebührenerhebung befreit	Pauschbetrag	25,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	Verwaltungsaufwand	10,00 bis 300,00
15.	Erschließungsbescheinigungen	Pauschbetrag	25,00
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	Verwaltungsaufwand	15,00 bis 5.000,00
17.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Verwaltungsaufwand	30,00 bis 300,00

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen

Auf Grund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.05.2019 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen vom 19.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
- a) der Stadtbrandmeister i. H. v. 450,00 Euro
 - b) die stellv. Stadtbrandmeister i. H. v. 200,00 Euro
 - c) der Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. 200,00 Euro
 - d) der Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr i. H. v. 100,00 Euro
 - e) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren i. H. v. 90,00 Euro
 - f) der stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. 100,00 Euro
 - g) der stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr i. H. v. 50,00 Euro
 - h) die stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren i. H. v. 40,00 Euro
 - i) die Zugführer der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. 60,00 Euro
 - j) der Stadtausbildungsleiter i. H. v. 50,00 Euro
 - k) die Jugendfeuerwehrwarte i. H. v. 50,00 Euro
 - l) die Kinderfeuerwehrwarte i. H. v. 50,00 Euro
 - m) der Stadtkleiderwart i. H. v. 30,00 Euro

- n) der stellv. Stadtkleiderwart i. H. v. 30,00 Euro
- o) die Gerätewarte i. H. v. 25,00 Euro
- p) der Stadtsicherheitsbeauftragte i. H. v. 30,00 Euro
- q) die Sicherheitsbeauftragten i. H. v. 15,00 Euro
- r) die Stadtpressewart i. H. v. 20,00 Euro
- s) der Schriftführer des Stadtkommandos i. H. v. 6,00 Euro
- t) der Stadt-Atenschutzbeauftragte i. H. v. 50,00 Euro.

Für Ausbildungslehrgänge (z. B. Truppmann-Lehrgang, Atemschutz-Lehrgang, Motorsägen-Lehrgang) erhalten die Ausbilder eine pauschale Entschädigung i. H. v. 7,50 Euro je Unterrichtsstunde. Der Stadtausbildungsleiter erstellt hierfür einen schriftlichen Nachweis über die Lehrgangsausbildung.

Artikel II

§ 2 (Wahrnehmung mehrerer Funktionen) entfällt.
Die §§ 3 bis 8 werden zu §§ 2 bis 7.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uelzen vom 19.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.10.2013, außer Kraft.

Uelzen, den 22.05.2019

HANSESTADT UELZEN

(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der

Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 05.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2019

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.950.409 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.889.799 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.516.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.731.450 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.415.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.506.350 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	32.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	101.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 69.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 569.500 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	520 v. H.
Gewerbsteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 05.02.2019

L. S.
Gez. Hendrik Kunitz
Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

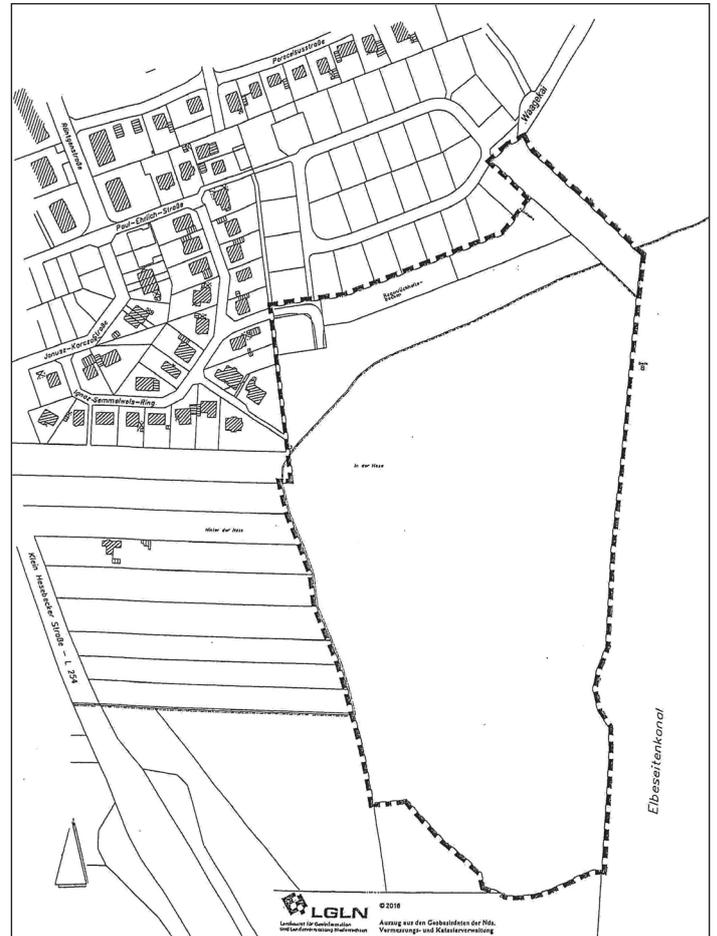
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2019) erteilt worden.

Wrestedt, den 13.05.2019

Gez. Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen –
Bebauungsplan „In der Hese IV“**

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16. Mai 2019 den Bebauungsplan „In der Hese IV“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Abwägungsergebnis der eingegangenen Stellungnahmen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 20.05.2019

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor - Kammer

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 12.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	687.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	663.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	671.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	610.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	358.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 358.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Barum, den 12.03.2019

(Kalinowski)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2019) erteilt worden.

Barum, den 17. Mai 2019

Kalinowski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt 2019

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.087.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.215.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.826.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.501.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.154.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.073.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.052.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	538.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.458.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2019	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich.

Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 06.12.2018

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

gez. Dr. Franke

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 15. Mai 2019

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Der Bürgermeister
Dr. Franke

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 23.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2019

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.932.521 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.820.421 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	12.011.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	11.686.800 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.559.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.907.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	501.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.452.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	950.900 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	327.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 950.900 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 5.500.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 55 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 4.355.300 €
davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich 28 % 1.212.600 €

davon entfallen auf die Gemeinde Lüder 15 % 661.900 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck 10 % 418.800 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt 47 % 2.062.000 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 23.01.2019

L. S.
Gez. Michael Müller
Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2019) erteilt worden.

Wrestedt, den 13.05.2019

Gez. Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.190.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.186.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	4.613.400 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	4.858.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.786.200 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.754.200 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	233.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	827.200 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	594.200 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	277.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 594.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 631.100 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	505 v.H.
Grundsteuer B	505 v.H.
Gewerbsteuer	470 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 EUR als unerheblich.

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006-23 (2019) am 13.05.2019 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2019

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.116.926 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.198.714 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	991.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.150.600 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 991.100 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.123.700 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 13.02.2019

L. S.
Gez. Michael Müller
Michael Müller
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 14.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2019) erteilt worden.

Wrestedt, den 20.05.2018

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2019

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.396.225 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.518.597 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.586.450 €
2.2 der Auszahlungen auf	5.583.300 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.013.650 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.960.000 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 143.100 €

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 572.800 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 429.700 €

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 50.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 429.700 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 339.200 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 835.600 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 470 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke 450 v. H.
Gewerbesteuer 410 v. H.

Wrestedt, 19.02.2019

L. S.
Gez. Michael Müller
Michael Müller
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 15.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2019) erteilt worden.

Wrestedt, den 20.05.2018

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 04.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2019

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.745.282 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.701.544 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 21.700 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 1.376.800 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 1.732.400 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.298.800 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.624.900 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 38.700 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 78.000 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 39.300 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 29.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 39.300 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 35.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 216.400 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 430 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke 430 v. H.
Gewerbesteuer 400 v. H.

Lüder, 04.02.2019

L. S.
Gez. Hendrik Kunitz
Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 13.05.2019

Gez. Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

